



Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 23. September 2013

S 64 R 846/10

A., Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

B.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: C.

gegen

D.

- Beklagte -

beigeladen:

E.

hat die 64. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht F., und die ehrenamtlichen Richter G. und H. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Berücksichtigung weiterer Zeiten im Versicherungsverlauf der Klägerin.

Die am 2. April 1943 geborene Klägerin steht bei der Beklagten seit dem 1. Januar 2005 im laufenden Bezug einer Altersrente.

Sie pflegte in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 30. November 2004 ihrer Mutter I..

Vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 befand sich die Klägerin in der Freistellungsphase der von ihr in Anspruch genommenen Altersteilzeit. Die Klägerin hatte vom 1. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2003 ihren Resturlaub genommen.

Die Klägerin füllte regelmäßig die ihr von der Beigeladenen übersandten Fragebögen zur Pflegetätigkeit aus, zuletzt im Juni 2003. Dort gab sie an, keiner Erwerbstätigkeit mehr nachzugehen. Da sich aus dem Pflegegutachten vom 25. April 2003 jedoch ergab, dass die Klägerin ganztags arbeitete, fragte die Beigeladene telefonisch bei ihr nach. Hierbei teilte die Klägerin mit, dass sie derzeit noch arbeite, sich jedoch in Altersteilzeit befände und ab dem 1. Januar 2004 die Freistellungsphase beginne. Daher habe sie im Fragebogen diese Angabe gemacht. Die Beigeladene teilte der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 27. Juni 2003 mit, dass derzeit keine Versicherungspflicht auf Grund der ausgeübten Tätigkeit bestehe. Sollte die Klägerin aber zu einem zukünftigen Zeitpunkt nur noch weniger als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sein, so solle sie dies mitteilen.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 beantragte die Klägerin bei der Beigeladenen, dass sie für die Zeit ab dem 1. Dezember 2003 „in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgemeldet“ werden sollte. In dieser Zeit habe sie als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson ihre Mutter gepflegt. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 teilte die Beigeladene der Klägerin mit, dass eine Beitragszahlung für die Zeit vom 1. Dezember 2003 bis zum 30. November 2004 ausscheide, da entsprechende Ansprüche bereits verjährt seien.

Die Beigeladene die Beklagte bat mit Schreiben vom 15. Januar 2010, über die Rentenversicherungspflicht der Klägerin als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson zu entscheiden.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2010 lehnte die Beklagte den bei der Beigeladenen gestellten Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. September 2010 zurück.

Am 29. September 2010 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Sie meint, dass eine Zahlung von Beiträgen auf Grund der seinerzeit fehlerhaft erfolgten Beratung noch erfolgen müsse und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 16. Februar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. September 2010 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, die der Klägerin gewährte Altersrente mit der Maßgabe neu zu berechnen, dass die Zeit vom 1. Dezember 2003 bis zum 30. November 2004 im Versicherungsverlauf als Beitragszeit berücksichtigt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg, sie ist unzulässig. Über das Begehren der Klägerin kann in diesem Rechtsstreit keine inhaltliche Entscheidung getroffen werden. Insoweit steht einer Entscheidung der (bestandskräftige) Bescheid über die Gewährung der Altersrente entgegen, der mit der vorliegenden Klage nicht angegriffen worden ist. Mit der hier angefochtenen Entscheidung hat die Beklagte lediglich eine Entscheidung über die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen getroffen.

Die von der Klägerin hier erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage setzt jedoch voraus, dass der in Anspruch genommene Sozialleistungsträger die begehrte Leistung durch Verwaltungsakt abgelehnt hat (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 10. Auflage 2012, § 54, Rn. 38). Die Ablehnung weiterer Versicherungszeiten ist jedoch in dem Altersrentenbescheid getroffen worden, der von der Klägerin nicht angefochten worden ist.

An dieser Beurteilung ändert nichts, dass die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 1. September 2010 (möglicherweise) selbst davon ausging, dass das Verfahren Versicherungszeiten betrifft (vgl. Seite 2 des Widerspruchsbescheides vom 1. September 2010, Bl. 65R der Verwaltungsakte der Beklagten: „Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist die Anerkennung von Beitragszeiten [...]“). Denn in dem Bescheid vom 16. Februar 2010 ist ausweislich des Verfügungssatzes hierüber von der Beklagten gerade keine Entscheidung getroffen worden. Und mit dem Widerspruchsbescheid vom 1. September 2010 ist der Widerspruch zurückgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover,

Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.